

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“
des Fachbereichs Psychologie der
Universität Koblenz-Landau, Campus Landau
Vom 08. Juli 2020* i. d. F. vom 03. Februar 2022****

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Rat des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau am 04. Dezember 2019 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 07. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt	Seite
§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Anerkennung von Leistungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums	4
§ 5 Art und Aufbau der Prüfungen	4
§ 6 Fristen	5
§ 7 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	6
§ 8 Berufspraktische Einsätze	
§ 9 Information und Beratung der Studierenden	7
§ 10 Prüfungsausschuss	7
§ 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	8
§ 12 Meldung zur ersten Modulprüfung und zur Bachelorprüfung	
§ 13 Modulprüfungen	9
§ 14 Mündliche Prüfungen	10
§ 15 Schriftliche Prüfungen	10
§ 16 Projektarbeiten, Präsentationen	12
§ 17 Bachelorarbeit	17
§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote	12
§ 19 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen	13
§ 20 Zusatzfächer	14
§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 22 Zeugnis, Diploma Supplement	15
§ 23 Bachelorurkunde	16
§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfungen	16
§ 25 Inkrafttreten	19
Anhang I: Übersicht über die Module im Bachelorstudiengang Psychologie	20
Anhang II: Tabellarische Übersicht über die Module und Modulprüfungen im Bachelorstudiengang	24

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 03/2020 der Universität Koblenz-Landau, S. 66

** Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 02/2022 der Universität Koblenz-Landau, S. 24

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang (Bachelorprüfung) des Fachbereichs 8: Psychologie an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau.
- (2) Der Bachelorstudiengang Psychologie ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.
- (3) Das Studium der Studienvarianten I und II (s. Anhang I) sowie die darauf aufbauenden Masterstudiengänge qualifizieren für einen spezialisierten Berufseinstieg und eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Psychologin bzw. Psychologe. Das Studium der Studienvariante II und das darauf aufbauende Masterstudium ist darüber hinaus Voraussetzung zur Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut.
- (4) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat
1. grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse erworben hat, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können, die die Fähigkeit zu Analyse, Bewertung und Darstellung psychologischer Sachverhalte voraussetzen bzw. die Kompetenzen erworben hat, die gemäß § 7 des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) i. V. m. der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 04. März 2020 (BVGBl. I S. 448) für einen entsprechenden Bachelorstudiengang vorgegeben sind,
 2. die Voraussetzungen erfüllt, die für eine Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Psychologie oder im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie am Fachbereich 8: Psychologie gemäß PsychThApprO erforderlich sind,
- (5) Nach erfolgreich absolviertem Bachelorstudium und bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang kann zugelassen werden, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 Hochschulgesetz (HochSchG) verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Darüber hinaus müssen ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache auf Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens oder vergleichbar nachweisen.
- (3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen befähigen.

§ 3 Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen, werden auf Antrag anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem gewählten Studiengang an der Universität Koblenz-Landau erbracht wird. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, so liegt es in ihrer bzw. seiner Verantwortung sich vor Beginn des Auslandsstudiums über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu informieren.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen der Studiengänge, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten. Im Studium der Studienvariante I können (Praktikums)-Tätigkeiten, die vor dem Psychologiestudium erfolgt sind auf Antrag bis zu 5 LP auf B.Y. (a) angerechnet werden. Im Studium der Studienvariante II können gemäß § 14 PsychThApprO (Praktikums)-Tätigkeiten, die vor Studienbeginn erfolgt sind, auf Antrag auf das Orientierungspraktikum mit 5 LP (B.Y. (b)) angerechnet werden.

(4) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte (ECTS-Punkte) zugerechnet, die in den Anhängen dieser Ordnung aufgeführt sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis wird vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen die erworbenen Kenntnisse bzw. geprüften Inhalte, die Bewertung, die Leistungspunkte (LP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sich die Kandidatin oder der Kandidat in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Ebenso müssen die Studieninhalte aller anzuerkennenden Module oder Veranstaltungen transparent sein. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden.

§ 4 Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit drei Jahre (sechs Semester). Sie schließt eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt 450 Stunden (entspricht 15 Leistungspunkten) ein.

(2) Das Lehrangebot für den Bachelorstudiengang verteilt sich auf sechs Semester mit insgesamt 125 Semesterwochenstunden je Studienvariante. Davon entfallen in der Studienvariante I auf die Pflichtmodule 77 und auf die Wahlpflichtmodule 48 SWS. In der Studienvariante II entfallen davon auf die Pflichtmodule 101 SWS und auf die Wahlpflichtmodule 24 SWS. Im 6. Semester ist die Bachelorarbeit anzufertigen. Der Gesamtumfang von Studien- und Prüfungsleistungen entspricht 180 Leistungspunkten.

§ 5

Art und Aufbau der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (s. Anhang II), dem Berufsbezogenen Praktikum in Studienvariante I bzw. dem Berufsbezogenen Praktikum in Studienvariante II (bestehend aus dem Orientierungspraktikum und der berufsqualifizierenden Tätigkeit I), den Versuchspersonenstunden und der Bachelorarbeit.

In der Studienvariante I sind im Wahlpflichtbereich drei der vier Anwendungsfächer: Klinische Psychologie und Psychotherapie (Module B.P. und B.Q.), Kommunikations- und Medienpsychologie (Basis- und Aufbaumodul B.R., B.S.), Pädagogische Psychologie (Basis- und Aufbaumodul, B.T., B.U.), Wirtschaftspsychologie (Basis- und Aufbaumodul, B.V., B.W.) sowie ein Wahlfach (Modul B.N. oder B.O.) zu studieren (Anhang I). In der Studienvariante II (Studium als Voraussetzung für die Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut) sind die Module B.P. und B.Q. Pflichtmodule. Im Wahlpflichtbereich sind zwei der drei Anwendungsfächer: Kommunikations- und Medienpsychologie (Basis- und Aufbaumodul, B.R., B.S.), Pädagogische Psychologie (Basis- und Aufbaumodul, B.T., B.U.), Wirtschaftspsychologie (Basis- und Aufbaumodul, B.V., B.W.) sowie das Pflichtmodul (B.O.) Wahlfach zur Qualifikation für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (KLIPP) zu studieren (Anhang I).

(2) Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewährleisten. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) An Prüfungs- und Studienleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Studien- oder Prüfungsleistung ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, sowie seinen Prüfungsanspruch noch nicht verloren hat; § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt davon unberührt.

§ 6

Fristen

Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesem Falle ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz zu ermöglichen.
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 7

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit. Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung gemäß § 13 abgeschlossen. Ausnahmen sind aus Anhang II ersichtlich.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch der verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte; ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

In Lehrveranstaltungen, in denen praktische Kompetenzen vermittelt werden und die sich auf Lerninhalte der Anlage 1 der PsychThApprO beziehen, besteht nach § 5 Abs. 2 und 3 PsychThApprO Anwesenheitspflicht. Entsprechende Angaben dazu finden sich in Anhang II dieser Prüfungsordnung. Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach Erbringen der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie der regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Einzelveranstaltungen im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern. Die Prüfungsmodalitäten der einzelnen Module beschreibt Anhang II dieser Ordnung.

Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Studienleistungen können beispielsweise sein: Referate, Präsentationen, Moderation, Hausauf-

gaben z.B. in Form von Übungsaufgaben, schriftliche Zusammenfassungen, Vorstellung von Gruppenarbeiten oder gewonnenen Erkenntnissen, Reflexion über den eigenen Lernprozess. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nichtbestandene Studienleistungen sollen möglichst zügig, in der Regel im nächsten Studienjahr, wiederholt werden.

(3) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten nicht erfüllen.

(4) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde und die Zahl der Leistungspunkte. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8

Berufspraktische Einsätze

(1) Im Rahmen der berufspraktischen Einsätze dürfen die Studierenden nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die zur Vermittlung der jeweiligen Inhalte erforderlich sind.

(2) Das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung dient dem Erwerb grundlegender Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich. Es findet in Forschungseinrichtungen der Hochschule oder an Forschungseinrichtungen, die mit der Hochschule kooperieren, statt und wird unter qualifizierter Anleitung und in Kleingruppen durchgeführt. Die Durchführung erfolgt im Block oder studienbegleitend. Während des Praktikums nehmen die Studierenden aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen teil und arbeiten an deren Planung und Durchführung mit.

(3) Das Berufsbezogene Praktikum i (B.Y. (a)) in Studienvariante I dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in Bereichen psychologischen Arbeitens. Es muss unter qualifizierter Anleitung von Psychologen (Diplom- oder Masterabschluss) durchgeführt werden. Es kann frühestens nach dem zweiten Psychologiesemester, im Block oder studienbegleitend, in maximal zwei Teilen absolviert werden.

(4) Das Berufsbezogene Praktikum in Studienvariante II (B.Y. (b)) besteht aus Orientierungspraktikum und Berufsqualifizierender Tätigkeit I.

Das Orientierungspraktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung. Es findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden und in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind. Es wird im Block oder studienbegleitend durchgeführt.

Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie dient

dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung. Sie kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind:

1. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
2. in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
3. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder
4. in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.

Die berufsqualifizierende Tätigkeit I wird unter qualifizierter Anleitung durchgeführt. Die Durchführung erfolgt im Block oder studienbegleitend.

Die berufsqualifizierende Tätigkeit I darf erst abgeleistet werden, wenn mindestens 60 LP erworben wurden. Sie wird unter Anleitung von Psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchgeführt. Die Durchführung erfolgt im Block oder studienbegleitend.

§ 9

Information und Beratung der Studierenden

(1) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Studiendekanin oder der Studiendekan sorgt im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgaben aus § 88 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 21 HochSchG dafür, dass Modulprüfungen jeweils in dem in dieser Prüfungsordnung dafür festgesetzten Zeitraum erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der Modulprüfungen als auch über Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Studierenden sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(2) Die Dekanin oder der Dekan, die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Studium und Lehre organisiert mindestens einmal jährlich eine Informationsveranstaltung, in der alle Studierenden des Fachbereichs über aktuelle Änderungen von Modulen, über das voraussichtliche Lehrangebot des laufenden und nächsten Studienjahres sowie über wesentliche Bestimmungen dieser Prüfungsordnung informiert und über eine zweckmäßige Gestaltung des Studiums beraten werden.

(3) Während des Studiums wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt. Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten, einschließlich der Gutachten zur Bachelorarbeit und der Prüfungsprotokolle, kann noch ein Jahr nach Abschluss des letzten vom Prüfungsausschuss verwalteten Prüfungsverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder Abschriften der eingesehenen Unterlagen ist unzulässig.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher bestandener und nicht bestandener Modulprüfungen und die erbrachten Leistungspunkte der Studierenden werden im Studienverwaltungs- und Prüfungsverwaltungssystem erfasst. Die Studierenden können sich jederzeit eine Übersicht der erbrachten Prüfungsleistungen (Leistungsübersicht / Transcript of Records) ausdrucken.

(5) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) werden 2 Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Für das Prüfungswesen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, sowie jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für Bachelorarbeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich zu veröffentlichen.
- (4) Die oder der Vorsitzende oder ein benanntes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Noten.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann regelmäßig wiederkehrende Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Ist der Ausschuss für dringende Entscheidungen nicht rechtzeitig einberufbar oder ist er beschlussunfähig, kann die oder der Vorsitzende, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, im Namen des Ausschusses eine Eilentscheidung treffen.

§ 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt.

Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die eine oder mehrere Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul im Sinne von § 48 Abs. 1 S. 1 oder § 56 Abs. 1 S. 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Betreuerinnen und Betreuer der Bachelorarbeit gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen

(3) Die Prüferin oder der Prüfer bestellt für jede mündliche Modulprüfung eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss mindestens eine dem jeweiligen Abschluss gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen beauftragt werden.

(4) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 10 Abs. 5 S. 2 und 3 entsprechend.

§ 12

Meldung zur ersten Modulprüfung und zur Bachelorprüfung

(1) Mit der Meldung zur ersten Modulprüfung erfolgt die Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung.

(2) Mit der Meldung zur ersten Modulprüfung ist eine Erklärung darüber abzugeben,

1. ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen in demselben Bachelorstudiengang oder in anderen psychologischen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Meldung zur ersten Modulprüfung wird abgelehnt, wenn

1. sie nicht fristgemäß erfolgt ist,
2. die Erklärungen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in einem psychologischen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 19 Abs. 2 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung zu den Prüfungen kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 13 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul bzw. die jeweiligen Module ab. In begründeten Ausnahmefällen können Modulprüfungen – sofern dies in Anhang II geregelt ist - als Modulteilprüfungen abgelegt werden, oder zwei Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Module. Durch Modulprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form statt (§§ 14 und 15). Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. Die Modulprüfungen können auch in Form von Projektarbeiten, Präsentationen oder Portfolios erbracht werden (§ 16).

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht (z. B. Internet, Aushang).

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen wurde. Über eine bestandene Modulprüfung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält.

(6) Eine im ersten oder zweiten Versuch innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Prüfung kann in insgesamt zwei Modulen jeweils einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note bestehen. Jede Modulprüfung ist mindestens im Turnus von einem halben Jahr / ca. 6 Monaten anzubieten. Die Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils spätestens innerhalb von acht Monaten abzulegen. Die Möglichkeit der Notenverbesserung besteht nicht für die Bachelorarbeit.

§ 14 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

(2) Das Ergebnis der Prüfung, vor dessen Festlegung die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer hört, ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe für die Bewertung zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende desselben Studienganges auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich die Kandidatin oder der Kandidat beim Antritt zur Prüfung nicht dagegen ausspricht und die Zuhörenden nicht im selben Prüfungszeitraum die gleiche Modulprüfung ablegen. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins be-

kannt zu geben. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang II mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 und 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit ist nach näherer Regelung im Anhang II ein Arbeitsumfang von höchstens zwei Wochen, in Ausnahmefällen vier Wochen, vorzusehen; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass dieser Umfang eingehalten werden kann. Mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers kann die Hausarbeit auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. § 17 Abs. 6 S. 1 und 2 gelten entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. Die Abgabe einer Hausarbeit in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und die in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Modulhandbuch zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Sie können zweimal wiederholt werden. Im Falle der Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 19 Abs. 1 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Prüfungsergebnisse sind spätestens innerhalb von acht Wochen der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt zu geben.

(5) Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 13 Abs. 1 S. 4 und 5 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 6 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen

Person (Protokollführerin oder –führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 10 Abs. 3 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Single- oder Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich im Markieren der richtigen oder der falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 13 Abs. 1 S. 4 und 5 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß Satz 9 und 10 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
 - die Musterlösungen und
 - das Bewertungsschema gemäß Satz 10 – 14
- beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidatinnen oder Kandidaten unterschreitet.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“ (1,0; 1,3),	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“ (1,7; 2,0; 2,3),	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“ (2,7; 3,0; 3,3),	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“ (3,7; 4,0),	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als Multiple-Choice-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile, wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

§ 16 Projektarbeiten, Präsentationen

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Kandidatin oder der Kandidat soll auf der Grundlage ihrer oder seiner theoretischen und methodischen Kenntnisse eine größere Aufgabenstellung eigenständig erarbeiten. Eine Projektarbeit endet in der Regel mit einer mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder auf Grund von anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Bei Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Präsentationen sind Kombinationen mündlicher und schriftlicher Leistungsüberprüfungen. Durch eine Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren (Vortrag). Zusätzlich kann in einem Referat die eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit den Themen oder der Problemstellung verlangt werden. Ein Korreferat leitet in die kritische Diskussion eines Referates durch Inhaltsangabe, Kritik und Diskussionspunkte ein. Neben der fachlichen Leistung ist auch die Präsentationsform zu bewerten. Bei einer mündlichen Präsentation ist eine Niederschrift anzufertigen. § 14 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Mündliche Präsentationen in Form von Referaten sollen in einem Zeitrahmen von 15 bis max. 45 Minuten liegen, Korreferate haben üblicherweise eine Dauer von 5 Minuten.

(4) Das Bewertungsverfahren von Projektarbeiten, Hausarbeiten soll acht Wochen nach Abgabe der Arbeiten nicht überschreiten. Das Ergebnis ist nach der Bewertung umgehend der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt zu geben.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Fragestellung aus der Psychologie unter Anleitung und mit wissenschaftlichen Methoden weitgehend selbstständig zu bearbeiten. Zusätzlich zur Bachelorarbeit ist ein Propädeutikum und ein Kolloquium zu absolvieren. Die Dreimonatsfrist beginnt mit der Zulassung zur Bachelorarbeit, die beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht wird. Im Falle einer Krankheit gelten die Regelungen des § 21 Abs. 2; die Fristen werden um die in den Attesten angegebenen Zeiträumen verlängert.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit darf erst beantragt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 90 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang erworben hat. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(3) Mit der Zulassung zur Bachelorarbeit legt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Psychologie das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Bachelor fest. Die Kandidatin oder der Kandidat kann dazu Vorschläge machen von denen abgewichen werden kann, wenn eine ungleichgewichtige Belastung der Lehrenden des Fachbereichs zu befürchten ist. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

(4) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität durchgeführt werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben. Bei Abfassung der Arbeit in deutscher Sprache ist der Titel der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Arbeit in englischer Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder auf Grund von anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von den Betreuenden so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgegebenen Fristen eingehalten werden können. Das Thema kann nur einmal innerhalb von einem Monat nach Zuteilung ohne Begründung zurückgegeben werden.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in gebundener Form (DIN A 4) und dreifacher Ausfertigung sowie in einer gebräuchlichen Dateiform auf einem gebräuchlichen Datenträger beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Empirisches Datenmaterial ist der Arbeit in Dateiform beizufügen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Monaten von zwei Personen gemäß § 18 zu bewerten. Die Bewertung erfolgt jeweils durch ein schriftliches Gutachten. Ein Gutachten erstellt die Betreuerin oder der Betreuer. Wer das zweite Gutachten erstellt, wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen (§ 24 Abs. 4 S. 2 HochSchG) bestimmt. Eine oder einer der beiden Gutachtenden muss dem Fachbereich 8: Psychologie angehören.

(10) Wird die Bachelorarbeit von nur einer oder einem der beiden Gutachtenden mit "nicht ausreichend" bewertet oder weichen die Noten der beiden Gutachtenden um zwei ganze Notenstufen voneinander ab, muss ein drittes Gutachten von einer oder einem vom Prüfungsausschuss Psychologie zu bestimmenden Prüferin oder Prüfer eingeholt werden. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachten gebildet. Bewertet nur einer der drei Gutachtenden die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ und liegt das arithmetische Mittel über 4,0, wird die Arbeit mit „ausreichend“ bewertet. Bewerten zwei Gutachtenden die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“, gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(2) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen. Sofern gemäß Anhang II zwei Module mit einer gemeinsamen Modulprüfung abgeschlossen werden, werden die Noten jeweils 2-fach gewichtet. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit. Die Note der Gesamtprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,2 und Bewertung der Bachelorarbeit mit 1,0) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 19

Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen gemäß § 7 Abs. 1 und die Bachelorarbeit mit jeweils mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden sowie die gemäß § 4 Abs. 2 S. 4 erforderlichen 180 LP im Bachelorstudiengang nachgewiesen wurden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem äquivalenten Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im jeweiligen Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den von ihr oder ihm gewählten Studiengang (im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Leistungspunkte werden nicht vergeben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Jede mit „nicht ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils innerhalb von acht Monaten abzulegen. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 6 ist anzuwenden.

(4) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, muss die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen dem Prüfungsausschuss ein neues Thema und den Namen der Betreuerin oder des Betreuers mitteilen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 17 Abs. 7 S. 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 20 Zusatzfächer

Jede Kandidatin oder jeder Kandidat kann sich, nach Maßgabe freier Plätze, in weiteren, als den im Studiengang vorgeschriebenen bzw. angebotenen Fächern (Zusatzfächer) einer Prüfung unterziehen.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von triftigen Gründen von der Prüfung zurücktritt oder eine begonnene Prüfung abbricht. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht zur Prüfung erscheint oder sich nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abmeldet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Erfolgt Rücktritt oder Versäumnis aus triftigen Gründen, so muss dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt gewertet. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein Attest eines Arztes oder ein qualifiziertes Attest vorzulegen, das Zeitpunkt, Dauer und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen), sowie deren Auswirkung auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt und es kann glaubhaft gemacht werden, dass eine Täuschung nicht beabsichtigt war, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, wird die Prüfungsleistung als Täuschung gewertet und mit „nicht ausreichend“ bewertet (5,0).

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Es wird als selbstverständlich erachtet, dass alle erbrachten Leistungen mit den berufsethischen Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. kompatibel sind. Ein klarer Verstoß gegen diese Richtlinien führt dazu, dass die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss ein Verfahren gemäß § 69 HochSchG einleiten.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Dabei ist der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gelegenheit zur Äußerung einzuräumen. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Bei den schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch (z. B. Plagiat) oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vor, ist der Prüfungsausschuss in Kenntnis zu setzen. Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 22

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ausgestellt. Es enthält Noten der einzelnen Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote sowie die erworbenen Leistungspunkte und auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Wurden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European-Credit-Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Weitere, während des Studiums erbrachte Qualifikationen (vgl. § 20) werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen. Sie werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht angerechnet.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von EU/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) aus, wobei zur Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist. Das DS enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf, sowie Angaben über das deutsche Studiensystem. Zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements werden der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss Übersetzungen der Bachelorurkunde und der Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt.

(5) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 23 Bachelorurkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.) beurkundet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung hinzugefügt werden.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet, sowie mit dem Siegel des Landes versehen.

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung

aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 **Übergangsregelung**

Studierende, die vor dem 30. September 2020 das Studium im Bachelorstudiengang Psychologie aufgenommen haben, legen die Bachelorprüfung spätestens im Sommersemester 2023 nach den bisherigen Bestimmungen ab. In Fällen des § 26 Abs. 5 HochSchG kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26 **In-Kraft-Treten**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Psychologie" des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Landau, den 08. Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Ingmar Hosenfeld

Anhang I: Übersicht über die Module im Bachelorstudiengang Psychologie (zu § 1 Abs. 3)

Das Studium der Studienvarianten I und II sowie der darauf aufbauenden Masterstudiengänge qualifiziert für einen spezialisierten Berufseinstieg und eigenverantwortliche Tätigkeiten als Psychologin bzw. Psychologe.

Das Studium der Studienvariante II und das darauf aufbauende Masterstudium ist darüber hinaus Voraussetzung für die Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut und eröffnet somit die Zulassung zu einem Heilberuf.

Studienvariante I: Das Studium dieser Variante und des sich anschließenden Masterstudiengangs qualifiziert für eine Tätigkeit als Psychologin bzw. Psychologe

Module	LP	Pflicht/ Wahl- pflicht	SWS
B.A: Einführung in das Studium der Psychologie	3	Pflicht	4
B.B. Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	8		6
B.C. Statistik I	8		6
B.D. Statistik II	5		4
B.E. Forschungsorientiertes Praktikum I	6		3
B.F. Grundlagen Diagnostik	8		6
B.G. Diagnostische Verfahren	6		6
B.H. Allgemeine Psychologie I	8		6
B.I. Allgemeine Psychologie II	8		6
B.J. Physiologische Grundlagen	8		8
B.K. Entwicklungspsychologie	8		6
B.L. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	8		6
B.M. Sozialpsychologie	8		6
Zwischensummen Pflicht	92		
Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 60 LP zu wählen			
<i>Es ist eines der zwei folgenden Module B.N. oder B.O. zu wählen.</i>			
B.N. Freier Studienteil zur individuellen Profilbildung	12	Wahl	ca. 6
B.O. Wahlfach zur Qualifikation für den Masterstudiengang KliPP ¹	12	Wahl	10
<i>Aus den folgenden 8 Modulen sind 6 zu wählen, wobei jeweils die Module B.P. und B.Q., B.R. und B.S., B.T. und B.U. sowie B.V. und B.W. zu kombinieren sind.</i>			
B.P. Klinische Psychologie: Störungslehre	8	Wahl	8
B.Q. Allgemeine evidenzbasierte Verfahren	8	Wahl	6
B.R. Kommunikations- und Medienpsychologie (Basis modul)	8	Wahl	4

B.S. Kommunikations- und Medienpsychologie (Aufbaumodul)	8	Wahl	4
B.T. Pädagogische Psychologie (Basismodul)	8	Wahl	4
B.U. Pädagogische Psychologie (Aufbaumodul)	8	Wahl	4
B.V. Wirtschaftspsychologie (Basismodul)	8	Wahl	4
B.W. Wirtschaftspsychologie (Aufbaumodul)	8	Wahl	4
Summe Wahlpflicht	60		30 - 40
B.X. BA-Arbeit	12	Pflicht	4
B.Y. (a) Berufsbezogenes Praktikum	15		0
B.Z. Versuchspersonenstunden	1		0
Zwischensumme Pflicht	28		4
Summe Pflicht	120		77
Summe Wahlpflicht			30 - 40
Gesamt	180		107 - 117

¹ Klinische Psychologie und Psychotherapie

Studienvariante II:

**Das Studium dieser Variante ist Voraussetzung für den Übergang in den Masterstudien-
gang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie**

Module	LP	Pflicht / Wahl- pflicht	SWS
B.A. Einführung in das Studium der Psychologie	3	Pflicht	4
B.B. Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	8		6
B.C. Statistik I	8		6
B.D. Statistik II	5		4
B.E. Forschungsorientiertes Praktikum I	6		3
B.F. Grundlagen Diagnostik	8		6
B.G. Diagnostische Verfahren	6		6
B.H. Allgemeine Psychologie I	8		6
B.I. Allgemeine Psychologie II	8		6
B.J. Physiologische Grundlagen	8		8
B.K. Entwicklungspsychologie	8		6
B.L. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	8		6
B.M. Sozialpsychologie	8		6
B.O. Wahlfach zur Qualifikation für den Masterstudien- gang KliPP ¹	12		10
B.P. Klinische Psychologie: Störungslehre	8		8
B.Q. Allgemeine evidenzbasierte Verfahren	8		6
Zwischensummen Pflicht	120		97
Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 32 LP zu wählen. <i>Aus den folgenden 6 Modulen sind 4 zu wählen, wobei jeweils die Module B.R. und B.S., B.T. und B.U. sowie B.V. und B.W. zu kombinieren sind.</i>			
B.R. Kommunikations- und Medienpsychologie (Basis- modul)	8	Wahl	4
B.S. Kommunikations- und Medienpsychologie (Aufbau- modul)	8	Wahl	4
B.T. Pädagogische Psychologie (Basismodul)	8	Wahl	4
B.U. Pädagogische Psychologie (Aufbaumodul)	8	Wahl	4
B.V. Wirtschaftspsychologie (Basismodul)	8	Wahl	4
B.W. Wirtschaftspsychologie (Aufbaumodul)	8	Wahl	4
Summe Wahlpflicht	32		16
B.X. BA-Arbeit	12	Pflicht	4

B.Y. (b) Berufsbezogenes Praktikum	15		0
B.Z. Versuchspersonenstunden	1		0
Zwischensumme Pflicht	28		4
Summe Pflicht	148		101
Gesamt	180		117

Anhang II: Tabellarische Übersicht über die Module und Modulprüfungen im Bachelorstudiengang

(zu §§ 5 Abs. 1, 7 Abs.1 und 2, 13 Abs.1, 15 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 2)

Inhalte zur Geschichte der Psychologie und Psychotherapie (Bestandteil von Anhang 1, Nr. 9 der PsychApprO) werden in den Modulen der Grundlagen- und Anwendungsfächer mit Bezug zur entsprechenden Teildisziplin gelehrt.

	Lehrveranstaltungen	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul B.A Einführung in das Studium der Psychologie					3 LP Pflichtmodul
	Teilnahmevoraussetzung:		Keine			
B.A.1	Mentorium I (S)	Pfl.	2	2	X	
B.A.2	Mentorium II (S)	Pfl.	1	2	X	
Keine Modulprüfung						
	Modul B.B Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten					8 LP Pflichtmodul
	Die Module B.B., B.C., B.D., B.E. erfüllen zusammen die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 9 der PsychThApprO zur wissenschaftlichen Methodenlehre.					
	Teilnahmevoraussetzung:		Keine			
B.B.1	Einführung in die psychologischen Forschungsmethoden (V)	Pfl.	3	2		
B.B.2	Versuchsplanung (V)	Pfl.	3	2		
B.B.3	Übung zur Versuchsplanung (Ü)	Pfl.	2	2	X	
	Modulprüfung: B.B. Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	Klausur		schriftlich		120 Min.
	Modul B.C Statistik I					8 LP Pflichtmodul
	Die Module B.B., B.C., B.D., B.E. erfüllen zusammen die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 9 der PsychThApprO zur wissenschaftlichen Methodenlehre.					
	Teilnahmevoraussetzung:		Keine			
B.C.1	Deskriptiv- und Inferenzstatistik (V)	Pfl.	6	4		
B.C.2	Computergestützte Datenanalyse (Ü)	Pfl.	2	2	X	
	Modulprüfung: B.C. Statistik I	Klausur		schriftlich		120 Min.

	Lehrveranstaltungen	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul B.D Statistik II					5 LP Pflichtmodul
	Die Module B.B., B.C., B.D., B.E erfüllen zusammen die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 9 der PsychThApprO zur wissenschaftlichen Methodenlehre.					
	Teilnahmevoraussetzung: Keine					
B.D.1	Multivariate Verfahren (V)	Pfl.	3	2		
B.D.2	Übung Multivariate Verfahren (Ü)	Pfl.	2	2	X	
Modulprüfung: B.D. Statistik II		Klausur		schriftlich		90 Min.
	Modul B.E Forschungsorientiertes Praktikum I – Grundlagen der Forschung					6 LP Pflichtmodul
	Das Modul dient dem Erwerb grundlegender Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich. Die Studierenden werden befähigt, Studien zur systematischen und kontrollierten Erfassung menschlichen Verhaltens und Erlebens einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten in der Grundlagen- und der Anwendungsforschung der Psychologie wissenschaftlich fundiert zu planen, umzusetzen, objektiv auszuwerten, schriftlich aufzubereiten und die Ergebnisse zu präsentieren. Das Forschungspraktikum I findet in Forschungseinrichtungen der Hochschule oder solchen, die mit der Hochschule kooperieren statt. Die Module B.B., B.C., B.D., B.E erfüllen zusammen die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 9 der PsychThApprO zur wissenschaftlichen Methodenlehre. Zudem entspricht das Modul B.E. entspricht den Anforderungen § 13 der PsychoThApprO zum forschungsorientierten Praktikum I.					
	Teilnahmevoraussetzung: keine					
B.E.1	Forschungsorientiertes Praktikum I, Teil a (Ü)	Pfl.	3	2	X	
B.E.2	Forschungsorientiertes Praktikum I, Teil b (Ü)	Pfl.	3	1	X	
Keine Modulprüfung						
Gemäß PsychThApprO besteht Anwesenheitspflicht in allen Veranstaltungen dieses Moduls.						
	Modul B.F Grundlagen der Diagnostik					8 LP Pflichtmodul
	Die Module B.F. und B.G sowie die Veranstaltung B.P.4 erfüllen zusammen die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 6 der PsychThApprO zum Themenfeld psychologische Diagnostik.					
	Teilnahmevoraussetzung: Keine					
B.F.1	Grundlagen der Diagnostik (V)	Pfl.	3	2		
B.F.2	Grundlagen der Testtheorie (V)	Pfl.	3	2		
B.F.3	Übung zu Diagnostik/ Testtheorie (Ü)	Pfl.	2	2	X	
Modulprüfung: B.F. Grundlagen der Diagnostik		Klausur		Schriftlich		90 Min.

	Lehrveranstaltungen	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul B.G Diagnostische Verfahren					6 LP Pflichtmodul
	Die Module B.F. und B.G sowie die Veranstaltung B.P.4 erfüllen zusammen die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 6 der PsychThApprO zum Themenfeld psychologische Diagnostik.					
	Teilnahmevoraussetzung: Keine					
B.G.1	Leistungs- und Persönlichkeitsmes- sung (S)	Pfl.	2	2	X	
B.G.2	Beobachtungsmethoden (Ü)	Pfl.	2	2	X	
B.G.3	Gesprächsführung (Ü)	Pfl.	2	2	X	
	Keine Modulprüfung					
	Gemäß PsychThApprO besteht Anwesenheitspflicht in allen Veranstaltungen dieses Mo- duls.					
	Modul B.H. Allgemeine Psychologie I					8 LP Pflichtmodul
	Die Module B.H., B.I., B.J., B.K., B.L., B.M. erfüllen die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 1 der PsychThApprO in den Grundlagen der Psychologie.					
	Teilnahmevoraussetzung: Keine					
B.H.1	Lernen und Gedächtnis (V)	Pfl.	3	2		
B.H.2	Motivation und Emotion (V)	Pfl.	3	2		
B.H.3	Vertiefung Allgemeine Psychologie I (S)	Pfl.	2	2	X	
	Modulprüfung: B.H. Allgemeine Psy- chologie I	Klausur		schriftlich		90 Min.
	Modul B.I. Allgemeine Psychologie II					8 LP Pflichtmodul
	Die Module B.H., B.I., B.J., B.K., B.L., B.M. erfüllen die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 1 der PsychTh-ApprO in den Grundlagen der Psychologie.					
	Teilnahmevoraussetzung: Keine					
B.I.1	Sinnessysteme, Wahrnehmung und Psychophysik (V)	Pfl.	3	2		
B.I.2	Denken, Entscheiden, Sprache (V)	Pfl.	3	2		
B.I.3	Vertiefung Allgemeine Psychologie II (S)	Pfl.	2	2	X	
	Modulprüfung: B.I. Allgemeine Psy- chologie II	Klausur		schriftlich		90 Min.

	Lehrveranstaltungen	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul B.J. Physiologische Grundlagen 8 LP Pflichtmodul Das Modul dient der Ausbildung von Kompetenzen in Biologischer Psychologie und kognitiv-affektiven Neurowissenschaften sowie der Aneignung medizinischer Grundlagen. Die Module B.H., B.I., B.J., B.K., B.L., B.M. erfüllen die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 1 und 3 der PsychThApprO in den Grundlagen der Psychologie und den Grundlagen der Medizin. Teilnahmevoraussetzung: Keine					
B.J.1	Grundlagen der Medizin I (V)	Pfl.	2	2		
B.J.2	Biologische Psychologie (V)	Pfl.	2	2		
B.J.3	Grundlagen der Medizin II (V)	Pfl.	2	2		
B.J.4	Kognitiv-affektive Neurowissenschaften (S)	Pfl.	2	2	X	
Modulprüfung: B.J. Physiologische Grundlagen		Klausur		schriftlich		120 Minuten
	Modul B.K. Entwicklungspsychologie 8 LP Pflichtmodul Die Module B.H., B.I., B.J., B.K., B.L., B.M. erfüllen die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 1 der PsychThApprO in den Grundlagen der Psychologie. Teilnahmevoraussetzung: Keine					
B.K.1	Grundlagen, Theorien Entwicklungsbereiche A (V)	Pfl.	3	2		
B.K.2	Grundlagen, Theorien, Entwicklungsbereiche B (V)	Pfl.	3	2		
B.K.3	Ausgewählte Themen der Entwicklungspsychologie (S)	Pfl.	2	2	X	
Modulprüfung: B.K. Entwicklungspsychologie		Klausur		schriftlich		75 Min.
	Modul B.L. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie 8 LP Pflichtmodul Die Module B.H., B.I., B.J., B.K., B.L., B.M. erfüllen die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 1 der PsychThApprO in den Grundlagen der Psychologie. Teilnahmevoraussetzung: Keine					
B.L.1	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie A (V)	Pfl.	3	2		
B.L.2	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie B (V)	Pfl.	3	2		
B.L.3	Vertiefung der Differentiellen und Persönlichkeitspsychologie (S)	Pfl.	2	2	X	
Modulprüfung: B.L. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie		Klausur ODER Prüfung		Schriftlich mündlich		90 Min. 20 Min.

	Lehrveranstaltungen	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul B.M Sozialpsychologie 8 LP Pflichtmodul Die Module B.H., B.I., B.J., B.K., B.L., B.M. erfüllen die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 1 der PsychThApprO in den Grundlagen der Psychologie. Teilnahmevoraussetzung: Keine					
B.M.1	Sozialpsychologie: Individuum (V)	Pfl.	3	2		
B.M.2	Sozialpsychologie: Interaktion und Gruppe (V)	Pfl.	2	2		
B.M.3	Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie (S)	Pfl.	3	2	X	
	Modulteilprüfung: B.M.1 Sozialpsychologie: Individuum		Klausur		schriftlich	60 Min. Gewichtungsfaktor: 50%
	Modulteilprüfung: B.M.2 Sozialpsychologie: Interaktion und Gruppe		Klausur		schriftlich	60 Min. Gewichtungsfaktor: 50%

Studienvariante I**Wahlpflichtbereich:**

Studierende wählen eines der Module B.N. oder B.O. sowie sechs weitere Wahlpflichtmodule, wobei jeweils die Module B.P. und B.Q., B.R. und B.S., B.T. und B.U. sowie B.V. und B.W. zu kombinieren sind.

Studienvariante II:

Die Module B.O., B.P. und B.Q. sind Pflichtmodule.

Wahlpflichtbereich:

Studierende wählen vier Wahlpflichtmodule, wobei jeweils die Module B.R. und B.S., B.T. und B.U. sowie B.V. und B.W. zu kombinieren sind.

	Modul B.N. Freier Studienteil 12 LP Wahlpflichtmodul in Studienvariante I Studierende wählen aus den Modulen B.N. und B.O jeweils eines. <i>(Als Voraussetzung für einen Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang gemäß Psychotherapeutengesetz ist der Erwerb der Kompetenzen des Moduls B.O. erforderlich.)</i> Teilnahmevoraussetzung: Keine					
B.N.1	Freier Studienteil	Pfl.	12			
Keine Modulprüfung Die Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten richten sich nach den jeweils gewählten Inhalten/Fächern.						

	Lehrveranstaltungen	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul B.O Wahlfach zur Qualifikation für den Master- studiengang Psychologie: KLIPP*					12 LP Wahlpflichtmodul in Studienvari- ante I Pflichtmodul in Studienvari- ante II
	<p>Das Modul erfüllt die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 2, 4, 8 und 10 der PsychThApprO in den Bereichen Berufsrecht, Berufsethik, Prävention und Rehabilitation, Grundlagen der Pharmakologie sowie Grundlagen der Pädagogischen Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Als Voraussetzung für einen Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang gemäß Psychotherapeutengesetz ist der Erwerb der Kompetenzen dieses Moduls erforderlich.</p> <p>Teilnahmevoraussetzung: Keine</p>					
B.O.1	Berufsrecht und Berufsethik (V)	Pfl.	2	2		
B.O.2	Prävention und Rehabilitation (Ü)	Pfl.	4	4	X	
B.O.3	Grundlagen der Pharmakologie (V)	Pfl.	2	2		
B.O.4	Einführung in die Pädagogische Psy- chologie für angehende Psychothera- peutinnen und Psychotherapeuten (V)	Pfl.	4	2		
Modulprüfung: B.O. Wahlfach		Klausur		schriftlich		90 Min.
Gemäß PsychThApprO besteht Anwesenheitspflicht in B.O.2.						
	Modul B.P. Klinische Psychologie: Störungslehre					8 LP Wahlpflichtmodul in Studienvari- ante I Pflichtmodul in Studienvari- ante II
	<p>Allgemeine und spezielle Krankheitslehre psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des höheren Lebensalters, Epidemiologie und Komorbidität, Klinisch-psychologische Diagnostik und Klassifikation, Konzepte über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf einschließlich unterschiedlicher Störungsmodelle für wissenschaftlich anerkannte Psychotherapieverfahren und-methoden.</p> <p>Das Modul entspricht den Anforderungen der Anlage 1 Nr. 5 und 6 der PsychThApprO zu Störungslehre und Teilen der psychologischen Diagnostik.</p> <p>Teilnahmevoraussetzung: Keine</p>					
B.P.1	Klinische Psychologie und Prävention des Erwachsenenalters: Störungsbil- der (V)	Pfl.	2	2		
B.P.2	Klinische Psychologie und Prävention des Kindes- und Jugendalters: Stö- rungsbilder (V)	Pfl.	2	2		
B.P.3	Vertiefungsseminar zu den Vorlesun- gen B.P.1 und B.P.2 (S)	Pfl.	2	2	X	

	Lehrveranstaltungen	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
B.P.4	Klinisch-psychologische Diagnostik und Klassifikation (S)	Pfl.	2	2	X	
<p>Die Inhalte des Moduls werden gemeinsam mit dem Modul B.Q. Allgemeine evidenzbasierte Verfahren der Psychotherapie geprüft. Die Modalitäten sind dort beschrieben.</p> <p>Gemäß PsychApprO besteht Anwesenheitspflicht in B.P.3 und B.P.4</p>						
<p>Modul B.Q. Allgemeine evidenzbasierte Verfahren der Psychotherapie</p> <p>Es werden Kennzeichen, Historie, Wirksamkeit, Methoden und Indikationsstellung von wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie wissenschaftlich anerkannten Psychotherapiemethoden unter Berücksichtigung von Prävention vermittelt. Anerkannte Bewertungskriterien für die wissenschaftliche Evidenzbewertung psychotherapeutischer und präventiver Behandlungsansätze werden vertiefend gelehrt. Das Modul entspricht den Anforderungen Anlage 1 Nr. 7 der PsychThApprO zur allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie.</p> <p>Teilnahmevoraussetzung: Keine</p>		<p>8 LP Wahlpflichtmodul in Studienvari- ante I Pflichtmodul in Studienvari- ante II</p>				
B.Q.1	Klinisch-psychologische Intervention (V)	Pfl.	2	2		
B.Q.2	Ausgewählte Interventionsmethoden im Erwachsenenalter (S)	Pfl.	3	2	X	
B.Q.3	Ausgewählte Interventionsmethoden im Kindes- und Jugendalter (S)	Pfl.	3	2	X	
<p>Modulprüfung: B.P. Klinische Psychologie: Störungslehre und B.Q. Allgemeine Evidenzbasierte Verfahren der Psychotherapie</p> <p>Gemäß PsychThApprO besteht Anwesenheitspflicht in B.Q.2 und B.Q.3.</p>		Klausur	Schriftlich		120 Min.	
<p>Modul B.R. Kommunikations- und Medienpsychologie (Basismodul)</p> <p>Teilnahmevoraussetzung: Keine</p>		<p>8 LP Wahlpflichtmodul</p>				
B.R.1	Kommunikations- und Medienpsychologie (V)	Pfl.	4	2		
B.R.2	Kommunikations- und Medienpsychologie (S)	Pfl.	4	2	X	
<p>Modulprüfung: Kommunikations- und Medienpsychologie (Basismodul)</p>		Klausur	schriftlich		60 Min.	

	Lehrveranstaltungen	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul B.S. Kommunikations- und Medienpsychologie (Aufbaumodul)					8 LP Wahlpflichtmodul
	Teilnahmevoraussetzung:		Keine			
B.S.1	Markt- und Medienforschung (S)	Pfl.	4	2	X	
B.S.2	Organisationskommunikation (S)	Pfl.	4	2	X	
	Modulprüfung: Kommunikations- und Medienpsychologie (Aufbaumodul)	Klausur		schriftlich		60 Min.
	Modul B.T. Pädagogische Psychologie (Basismodul)					8 LP Wahlpflichtmodul
	Teilnahmevoraussetzung:		Keine			
B.T.1	Grundlagen und Anwendungen der Pädagogischen Psychologie (V)	Pfl.	4	2		
B.T.2	Ausgewählte Themen der Pädagogischen Psychologie (S)	Pfl.	4	2	X	
	Modulprüfung: B.T. Pädagogische Psychologie (Basismodul)	Klausur ODER Mündliche Prü- fung		Schriftlich mündlich		75 Min. 30 Min.
	Über die jeweils geltende Prüfungsform werden die Studierenden 6 Monate vor Prüfungstermin informiert.					
	Modul B.U. Pädagogische Psychologie (Aufbaumodul)					8 LP Wahlpflichtmodul
	Teilnahmevoraussetzung:		Keine			
B.U.1	Vertiefung Pädagogische Psychologie (S)	Pfl.	4	2		
B.U.2	Prävention, Intervention und Evaluation (S)	Pfl.	4	2	X	
	Modulprüfung: B.U. Pädagogische Psychologie (Aufbaumodul)	Klausur ODER Mündliche Prü- fung		Schriftlich mündlich		75 Min. 30 Min.
	Über die jeweils geltende Prüfungsform werden die Studierenden 6 Monate vor Prüfungstermin informiert.					
	Modul B.V. Wirtschaftspsychologie (Basismodul)					8 LP Wahlpflichtmodul
	Teilnahmevoraussetzung:		Keine			
B.V.1	Grundlagen der Wirtschaftspsychologie (V)	Pfl.	4	2		
B.V.2	Ausgewählte Themen der Wirtschaftspsychologie (S)	Pfl.	4	2	X	
	Modulprüfung: B.V. Wirtschaftspsychologie (Basismodul)	Klausur		schriftlich		60 Min.

	Lehrveranstaltungen	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul B.W. Wirtschaftspsychologie (Aufbaumodul)					8 LP Wahlpflichtmodul
	Teilnahmevoraussetzung:		Keine			
B.W.1	Praxis der Wirtschaftspsychologie (V)	Pfl.	4	2		
B.W.2	Ausgewählte Anwendungen der Wirtschaftspsychologie (S)	Pfl.	4	2	x	
Modulprüfung: B.W. Wirtschaftspsychologie (Aufbaumodul)		Klausur		schriftlich		60 Min.
	Modul B.X. Bachelorarbeit					12 LP Pflichtmodul
	Teilnahmevoraussetzung:		Nachweis von mind. 90 LP aus dem Bachelor Psychologie (B.Sc.)			
B.X.1	Propädeutikum	Pfl.	1	2		
B.X.2	Kolloquium Bachelor (K)	Pfl.	1	2	X	
B.X.3	Bachelorarbeit	Pfl.	10	0		
Modulprüfung: Bachelorarbeit		Abschlussarbeit		schriftlich		3 Monate
	„Modul B.Y. ((a) oder (b)) Berufsbezogenes Praktikum					15 LP Pflichtmodul
Das berufsbezogene Praktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen.						
Studierende in der Studienvariante I können ihr Berufsbezogenes Praktikum in maximal zwei Teile aufteilen, solange diese insgesamt 450 Stunden (entspricht 15 LP) umfassen. Eine Mindestlänge der einzelnen Teile ist in Studienvariante I nicht vorgeschrieben.						
Sofern Studierende den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten gemäß PsychThGAusbRefG und PsychThApprO anstreben, muss						
<ul style="list-style-type: none"> a) ein Teil des Moduls (Orientierungspraktikum, mind. 5 LP) in Einrichtungen absolviert werden, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden und in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten tätig sind, b) der andere Teil (berufsqualifizierende Tätigkeit, mind. 8 LP) in der psychotherapeutischen Versorgung. 						
Ist dies gegeben, entspricht das Modul den Anforderungen der PsychThApprO §§ 13 und 14.						
Teilnahmevoraussetzung:		B.Y. (a): Einschreibung im mind. 3. Fachsemester				
		B.Y. (b): nachweislich mind. 60 erworbene LP vor Beginn der Berufsqualifizierenden Tätigkeit I				
B.Y. (a)	Berufsbezogenes Praktikum	WPfl.	15	0	X	
B.Y. (b)	Orientierungspraktikum und Berufsqualifizierende Tätigkeit I	WPfl.	15	0	X	
Keine Modulprüfung						
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind Vorlage einer Bescheinigung der Praktikumsstelle sowie des Praktikumsberichtes.“						

	Lehrveranstaltungen	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul B.Z. Versuchspersonenstunden					1 LP Pflichtmodul
	Teilnahmevoraussetzung:		Keine			
B.Z.1	Versuchspersonenstunden	Pfl.	1	0	X	
Keine Modulprüfung						

* Klinische Psychologie und Psychotherapie